2. Bescheid zur Änderung der Freigabe Nr. E 07/2004

A. Tenor

Das Umweltministerium Baden-Württemberg ändert, nach Maßgabe der diesem Bescheid zu Grunde liegenden Unterlagen gemäß Abschnitt C, den Freigabebescheid Nr. E 07/2004 vom 13.10.2004 wie folgt:

Abweichend von Anlage IV Teil A Nr. 1 Buchstabe d) der Strahlenschutzverordnung darf die Mittelungsfläche bei Freimessungen von festen Stoffen und Gegenständen mehr als 1000 cm² betragen.

B. Kosten

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 480,- festgesetzt.

Der Antragsteller hat die Verfahrensauslagen zu erstatten.

C. Gründe

Mit Schreiben vom 23.6.2008 hat die EnBW Kernkraft GmbH beim Umweltministerium einen Antrag auf Änderung der Freigabe Nr. E 07/2004 vom 13.10.2004, zuletzt geändert durch den 1. Bescheid zur Änderung der Freigabe vom 10.4.2006, gestellt.

Als Entscheidungsgrundlagen liegen diesem Bescheid folgende Unterlagen zu Grunde:

- BAW-109 Mess- und Verfahrensvorschrift zur Entlassung von freigegebenem Material gemäß § 29 StrlSchV (Rev. e);
- Stellungnahme (MAN-ETS3-09-0032)des TÜV SÜD ET vom 29.1.2009;
- 2. Abweichend von der in Anlage IV, Teil A, Nr. 1 Buchstabe d) StrlSchV festgelegten Mittelungsfläche von 1000 cm² bei der Freimessung von Stoffen oder Gegenständen wurden größere Mittelungsflächen gestattet, da hierbei das in Baden-Württemberg festgelegte Kriterium zur Zulassung größerer Mittelungsflächen unter Beachtung der entsprechenden Randbedingungen zur Anwendung kommt. Die Einhaltung des de-minimis-Konzepts ist auch unter Zugrundelegen der größeren Mittelungsfläche weiterhin gewährleistet.
- 3. Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 3, 4, 5, 7 und 12 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit Ziffer 3.9 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM).

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstr. 5, 70178 Stuttgart erhoben werden.



